

Antrag auf Befreiung von der Pflicht zum Schulbesuch gemäß § 36 Absatz 4 BbgSchulG

Bitte im Folgenden fehlende Angaben eintragen und Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen!

Antragsteller

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Gemäß § 36 Abs. 4 des BbgSchulG beantrage ich bzw. beantragen wir die Befreiung von der Pflicht zum Schulbesuch für das Kind bzw. die Jugendliche / den Jugendlichen:

<input type="text"/>	geboren am:	
bisherige Schule:	Jahrgangsstufe	Schulbesuchsjahr

Es handelt sich um einen:

Erstantrag 1. Verlängerungsantrag 2. Verlängerungsantrag

da ein wichtiger Grund vorliegt.

Begründung: Begründung (wenn Platz nicht ausreicht, bitte als Anlage beifügen)

Das Kind/ bzw. die/der Jugendliche wird als Maßnahme der Jugendhilfe stationär teilstationär

in folgender Einrichtung betreut. Die gleichwertige Förderung wird damit anderweitig realisiert.

Stellungnahme:
(zuständige Schule bei Erstantrag)
ist beigefügt

Entscheidung:
(Jugendamt bzw. Jugendgericht)
ist beigefügt

Sonstige Unterlagen:
(medizinische oder psychologische Gutachten)
sind beigefügt

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Hinweise für die Eltern

Mit der Befreiung von der Pflicht zum Schulbesuch wird das **Schulverhältnis** nach § 62 Nr. 6 des BbgSchulG beendet. Dennoch wird die **Vollzeitschulpflicht** durch den regelmäßigen Besuch der Maßnahme weiter erfüllt. Erfolgt dies nicht, so besteht wieder die Pflicht zum Schulbesuch. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzung für die Befreiung entfällt.

Der Träger der Maßnahme hat die Aufnahme dem Staatlichen Schulamt Cottbus schriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus muss er die regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme der bisherigen Schule nachweisen. Dazu kooperiert die Schule mit der Einrichtung und dokumentiert alle bildungsgangbegleitenden Maßnahmen. Die Unterlagen verbleiben an der bisherigen Schule, bis im Rahmen der Reintegration das Schulverhältnis durch Aufnahme an einer neuen Schule wieder auflebt. Auch die bisherige Schule kann im Rahmen der Reintegration wieder aufnehmen, ein Rechtsanspruch zur Aufnahme an der bisherigen Schule besteht allerdings nicht, wenn der Platz anderweitig vergeben wurde.

Mit einer Entscheidung ist keine Zusage zur Übernahme eventueller **Kosten** durch das Schulamt verbunden. Das Staatliche Schulamt Cottbus geht davon aus, dass die Kostenfrage bereits mit dem Träger der Maßnahme bzw. dem zuständigen Jugendamt oder dem Träger der Schülerfahrtkosten geklärt ist.

Während der Maßnahme und auf dem Weg zum Ort der Maßnahme sowie zurück nach Hause besteht gesetzlicher **Unfallversicherungsschutz** gemäß SGB VII und **Haftpflichtversicherungsschutz** während der Maßnahme.

Nach Beendigung der Maßnahme mit erfolgreicher Reintegration entscheidet das Staatliche Schulamt Cottbus ebenfalls auf Antrag, ob die anderweitige Förderung auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet wird oder nicht bzw. die Vollzeitschulpflicht als erfüllt gilt.

Die **Entscheidung des Schulamtes**, ob die Schullaufbahn fortgesetzt oder die Vollzeitschulpflicht als erfüllt angesehen wird, ist in die Schülerakte aufzunehmen. Sie ist wichtig für den Umfang der verbleibenden Schulbesuchsdauer und damit für die Möglichkeit, einen Abschluss zu erreichen. An dieser Entscheidung kann die bisherige Schule beteiligt werden.

Grundlage dieser Entscheidung ist eine **Dokumentation** des Trägers zur Art und zum Umfang der vermittelten Bildungsangebote und eine **verbale Einschätzung zum erreichten Entwicklungsstand** Ihres Kindes zum Zeitpunkt der Beendigung der Befreiung, welche ebenfalls in die Schülerakte aufzunehmen ist.

Anderweitig begleitete Wissensvermittlung ist kein Unterricht im schulischen Sinne. Das bedeutet, dass während des Zeitraumes der Befreiung **keine Leistungsbewertung** in Form von Einzelnoten und auf Zeugnissen erfolgt. Dies hat wesentliche Konsequenzen für die Fortsetzung oder den Abschluss des Bildungsganges in der bisherigen Schule oder einer anderen Schule:

- Grundsätzlich gilt, dass bei einer erfolgreichen **Reintegration im Laufe des Schuljahres** die Schullaufbahn in der bisher erreichten Jahrgangsstufe fortgesetzt wird.
- Bei einer Beendigung der befristeten Befreiung zum Ende des Schuljahres kann für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 8 eine **Fortsetzung der Schullaufbahn** in der gleichen oder folgenden Jahrgangsstufe entschieden werden.
- Bei einer Beendigung der befristeten Befreiung zum Ende des Schuljahres ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 eine Wiederholung der jeweiligen Jahrgangsstufe zwingend, um entweder die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 (Berufsbildungsreife – BBR) oder im anderen Fall einen Abschluss (Erweiterte Berufsbildungsreife – EBR oder Fachoberschulreife – FOR) mit **Abschlusszeugnis** zu erlangen.
- Verbleiben Schülerinnen und Schüler bis zur Beendigung der **Vollzeitschulpflicht** (10 Jahre) in der Maßnahme und kehren nicht im Rahmen der **Höchstverweildauer** (12 Jahre) in die bisherige oder eine andere Schule zurück, so erhalten sie nur ein **Abgangszeugnis**. Gleiches gilt, wenn nach erfolgreicher Reintegration keine Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 und damit kein Abschluss oder zwar die Versetzung in Jahrgangsstufe 10, aber kein Abschluss erreicht wurde. Diese Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss **berufsschulpflichtig** werden, haben im Rahmen der Berufsprüfungsverordnung die Möglichkeit, in einem einjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung an einem OSZ einen **gleichgestellten Abschluss** der Sekundarstufe I zu erlangen.

Die Befreiung kann auf Antrag wiederholt ausgesprochen, d.h. verlängert werden, sollte aber Blick auf o. g. Ausführungen und im Interesse eines erfolgreichen Schulabschlusses nur auf einen überschaubaren Zeitraum begrenzt werden.